

1463 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht

des Ausschusses für wirtschaftliche Integration

über die Regierungsvorlage (1400 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das EG-Abkommen-Durchführungsgesetz neuerlich geändert wird (3. EG-Abkommen-Durchführungsgesetz-Novelle)

Durch Verhandlungen Österreichs mit der EWG wurden im Jahre 1982 in zwei unterschiedlichen Bereichen des Freihandelsvertrages Ergebnisse erzielt, die jeweils eine Änderung des EG-Abkommens-Durchführungsgesetzes erforderlich machen. Zum ersten wurde der EWG im Zusammenhang mit der österreichischen Kündigung von GATT-Zöllen Zugeständnisse für einzelne landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte, jedoch nur im Ausmaß bestimmter Kontingente, eingeräumt. Um die ordnungsgemäße Verteilung der Kontingente unter die österreichischen Importeure sicherzustellen, sollen durch die gegenständliche Regierungsvorlage grundsätzliche Regelungen gesetzlich festgelegt werden; für die Erlassung detaillierter Bestimmungen soll eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie bzw. für den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft geschaffen werden.

Weiters wurde anlässlich der Tagung des Gemischten Ausschusses Österreich—EWG am 7. Dezember 1982 Einvernehmen darüber erzielt, in die Ursprungsregeln des Protokolls Nr. 3 ein neues, alternativ zu den bisherigen Regeln anzuwendendes Prozentsatz-Kriterium aufzunehmen. Die EWG hat ihre Zustimmung zu dieser Ergänzung der Ursprungsregeln von der Aufnahme einer spezifischen Schutzklausel abhängig gemacht, die es den Vertragsparteien ermöglichen soll, die Anwendung des neuen Ursprungs-Kriteriums wieder auszusetzen, wenn dies zu einer Beeinträchtigung der Volkswirtschaft der betreffenden Vertragspartei führen sollte. Um die nötige Reziprozität wahren zu können, sollen durch die gegenständliche Regierungsvorlage die Voraussetzungen

geschaffen werden, um auch von seiten Österreichs die Vorzugszölle für solche Waren aussetzen zu können, die auf Grund des neuen Ursprungs-Kriteriums Ursprungserzeugnisse der EWG geworden sind. Ferner sollen die im § 21 enthaltenen Strafbestimmungen für die unrichtige Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen verschärft werden, wobei nunmehr auch die fahrlässige unrichtige Ausstellung von Ursprungsnachweisen mit einer Strafe bedroht wird. Gleichzeitig sollen jedoch Doppelbestrafungen nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches ausdrücklich ausgeschlossen werden. Schließlich soll eine Vereinfachung der Regeln über die Aufrundung bei der Umrechnung der in ECU ausgedrückten Wertgrenzen in österreichische Schilling erfolgen.

Der Ausschuss für wirtschaftliche Integration hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 9. Februar 1983 in Verhandlung genommen. In der Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Ingrid Tichy-Schreder, Dr. Ofner, Braun und Brandstätter sowie der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie Dipl.-Vw. Dr. Staribacher und Staatssekretär Elfriede Karl beteiligten, wurde von den Abgeordneten Resch, Dr. Marga Hubinek und Dr. Ofner ein gemeinsamer Abänderungsantrag zu § 21 Abs. 2 der Regierungsvorlage eingebracht.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des erwähnten Abänderungsantrages einstimmig angenommen.

Der Ausschuss für wirtschaftliche Integration stellt zu § 21 Abs. 2 folgendes fest:

Der Ausschuss für wirtschaftliche Integration geht davon aus, daß bei der Vollziehung des § 21 Abs. 2 im Falle einer Bestrafung bei fahrlässiger Begehung die Tat — ausgenommen wiederholte Begehungen — ohne Rechtsfolgen für zollrechtlich

2

1463 der Beilagen

che Begünstigungen außerhalb des Protokolls Nr. 3 bleiben soll.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für wirtschaftliche Integration den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung

vorgelegten Gesetzentwurf (1400 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1983 02 09

Resch
Berichtersteller

Dr. Marga Hubinek
Obmannstellvertreter

%
Abänderung

zum Gesetzentwurf in 1400 der Beilagen

In Art. I Z 4 § 21 Abs. 2 tritt an die Stelle des Betrages „500 000 S“ der Betrag „300 000 S“ und an die Stelle des Betrages „50 000 S“ der Betrag „30 000 S“.